



Notare

Dr. Albert Streber und Dr. Peter Schubert

Schwanthalerstraße 9, 80336 München (Nähe Deutsches Theater)
Telefon 089/554645 Telefax 089/553862
Mail: info@notare-streber-schubert.de
Internet : www.notare-streber-schubert.de

Beglaubigte Abschrift

Die Übereinstimmung nachstehender Abschrift mit der Urschrift beglaubige ich hiermit.

München, den 16.05.2006

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Streber'.

(Dr. Streber)
Notar

N i e d e r s c h r i f t

Heute, den sechzehnten Mai
zweitausendsechs

- 16. Mai 2006 -

erschien vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Albert Streber

mit dem Amtssitz in München, in der Geschäftsstelle Schwantha-
lerstraße 9, 80336 München:

Herr Dr. Stefan Detig,
geboren am 05.01.1972,
mir, Notar, persönlich bekannt,

hier h a n d e l n d nicht im eigenen Namen,
sondern als 1. Bürgermeister für die

Gemeinde Pullach i. Isartal
Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach i. Isartal.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal hat dem nachste-
henden Geschäft bereits zugestimmt mit Beschluss vom 09.05.2006,
beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Beschlussfassung ist
beigefügt.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkundete ich dessen folgende
Erklärungen:

I.

Sachstand

Im Handelsregister des Amtsgerichts München ist unter HRB 145048 die

Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP GmbH)
mit dem Sitz in Pullach i. Isartal

(Geschäftsräume: Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach i. Isartal)

- im Folgenden "die Gesellschaft" genannt -

eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000.000,-- und ist eingeteilt in einen einzigen Geschäftsanteil in gleicher Höhe, der von der Gemeinde Pullach i. Isartal gehalten wird.

Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten bestehen nicht.
Der Geschäftsanteil ist nicht belastet.

II.

Feststellungen

Herr Dr. Detig, handelnd als 1. Bürgermeister für die Gemeinde Pullach i. Isartal, erklärte, eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft abhalten zu wollen, und ersuchte mich um die Beurkundung der Beschlüsse der Versammlung.

Er stellte fest, dass in der heutigen Versammlung das gesamte Stammkapital der Gesellschaft ordnungsgemäß vertreten ist, so dass eine Vollversammlung stattfindet.

Er verzichtete auf die Einhaltung aller Vorschriften über die Form und Frist der Einberufung der Gesellschafterversammlung.

III.

Gesellschafterbeschlüsse

Hierauf beschloss die Gesellschafterversammlung einstimmig was folgt:

1.

Die Satzung der Gesellschaft wird vollständig neu gefasst, wie aus der

Anlage 1

zu dieser Urkunde ersichtlich.

Auf die Anlage 1 wird verwiesen, sie ist Bestandteil und Inhalt der Urkunde und wurde mit vorgelesen und genehmigt.

2.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

Herr Dr. Detig schloss die Versammlung.

IV.

Schlussbestimmungen

1.

Die Kosten dieser Urkunde und die Kosten der Eintragung in das Handelsregister trägt die Gesellschaft.

2.

Von dieser Urkunde erhalten:

beglaubigte Abschriften:

die Gesellschafterin (3)

die Gesellschaft

das Registergericht.

3.

Der beurkundende Notar wird beauftragt und ermächtigt, die Satzungsneufassung zum Handelsregister anzumelden.

V.
Hinweis

Der Notar hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die Satzungs-
änderung erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Darüber Urkunde
Vorgelesen vom Notar, von dem Erschienenen genehmigt und ei-
genhändig unterschrieben:

Dr. Stefan Dietz



[Signature]
Notar

Satzung

1.
Firma und Sitz

1.1.
Die Firma der Gesellschaft lautet:

Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP GmbH)

1.2.
Sitz der Gesellschaft ist Pullach i. Isartal.

2.
Gegenstand des Unternehmens

2.1.
Gegenstand des Unternehmens ist die Erschließung regenerativer Energiequellen und das Energiemanagement in der Gemeinde Pullach, insbesondere durch Bau und Unterhaltung entsprechender Anlagen und den Vertrieb der gewonnenen Energie, z. B. über Fernwärmenetze.

Die Gesellschaft dient der Gemeinde zur Erfüllung der öffentlichen Verpflichtungen aus Kapitel 28 des Aktionsprogramms „Agenda 21“ der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) von 1992 in Verbindung mit der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vom 21. März 1994 zur Verminderung der CO₂-Emissionen und anderer Treibhausgasemissionen.

2.2.
Die Beteiligung an anderen Unternehmen oder die Errichtung, die Pacht oder der Erwerb von Hilfs- oder Nebenbetrieben ist nur dann zulässig, wenn sie dem oben genannten öffentlichen Zweck dienen. Dies gilt auch für ein Tätigwerden des Unternehmens außerhalb des Gemeindegebietes.

3.

Stammkapital, Stammeinlagen, Vereinigung

3.1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 1.000.000,--

(in Worten: Euro eine Million).

3.2.

Mehrere Geschäftsanteile, die sich in der Hand eines Gesellschafters befinden, können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden, wenn sie voll eingezahlt sind, eine Nachschusspflicht nicht besteht und die Anteile keine unterschiedlichen Rechte vermitteln und nicht unterschiedlich belastet sind.

4.

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

4.1.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

4.2.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

5.

Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

6. Geschäftsführung und Vertretung

6.1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

6.2.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

6.3.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer im Zusammenwirken mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann jedoch einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

6.4.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind.

6.5.

Die Geschäftsführer haben den Aufsichtsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu geben. Insbesondere ist der Aufsichtsrat bei wesentlichen Änderungen der Planvoraussetzungen zu informieren.

Der Aufsichtsrat kann jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann mit diesen Maßnahmen einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder besondere Sachverständige beauftragen.

6.6.

Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplans schriftlich vorzulegen.

Des weiteren haben die Geschäftsführer den Aufsichtsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den

Haushalt der Gemeinde Pullach i. Isartal haben können, ist diese zu unterrichten; dem Aufsichtsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

7.

Aufsichtsrat

7.1.

Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwischen zwei und sechs weiteren Mitgliedern.

Über die Zahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt der Gemeinderat. Soweit nichts anderes beschlossen wird, setzt sich der Aufsichtsrat aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Für jedes weitere Mitglied kann ein Vertreter bestellt werden.

7.2.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Pullach i. Isartal. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters kann der Gemeinderat ein Mitglied des Gemeinderats oder einen sachverständigen Dritten zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats widerruflich bestellen.

7.3.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Bestellt werden können sowohl Mitglieder des Gemeinderats als auch sachverständige Dritte.

Im übrigen gilt für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO entsprechend.

7.4.

Die Amtsdauer beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrats. Sie endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Gemeinde Pullach. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.

7.5.

Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

In diesem Fall rückt der Stellvertreter des Ausgeschiedenen für die restliche Amtszeit als ordentliches Mitglied des Aufsichtsrats nach. Ist kein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Bestellung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds durch den Gemeinderat.

7.6.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt und verpflichtet, die Gemeinde nach Maßgabe von Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Information hat umfassend und mindestens zwei Mal pro Jahr zu erfolgen.

7.7.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Entschädigung, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

7.8.

Soweit gesetzlich zulässig, findet § 52 GmbHG keine Anwendung.

7.9.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften, soweit gesetzlich zulässig, lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im übrigen gilt Art. 93 Abs. 3 GO.

8.

Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

8.1.

Der Aufsichtsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung.

8.2.

Der Aufsichtsrat kann jederzeit von den Geschäftsführern über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung verlangen.

8.3.

Originäre Kompetenzen des Aufsichtsrats:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Regelung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis sowie ihrer Dienstverhältnisse;
- b) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Abschluss oder Änderung von Unternehmensverträgen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
- c) Bestellung des Abschlussprüfers;
- d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Geschäftsführung;

8.4.

Zustimmungskompetenzen des Aufsichtsrats:

Für die Punkte 8.4. a) bis g) ist die Geschäftsführung zuständig. Die Maßnahme bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats. Führt die Geschäftsführung diese Maßnahme ohne Zustimmung des Aufsichtsrats durch, ist sie im Außenverhältnis gültig.

- a) Erlass von Anschluss- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte;
- b) Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung und Ruhestandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist;
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
- d) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
- e) Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro überschreiten;
- f) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gesellschaft insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen des Geschäftszwecks;
- g) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Geschäftsführer;

8.5.

Neben den gesetzlichen Weisungsrechten kann der Gemeinderat den Mitgliedern des Aufsichtsrats vor Entscheidungen in den Fällen der Punkte 8.3. a), 8.3. b), 8.4. c), 8.4. f) sowie der Verwendung des Jahresgewinns Weisungen erteilen.

Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Aufsichtsrats nicht.

8.6.

Unaufschiebbarer Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats anstelle des Aufsichtsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

8.7.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

Den Geschäftsführern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

9.

Einberufung und Beschlüsse des Aufsichtsrats

9.1.

Der Aufsichtsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Aufsichtsratssitzungen einladen.

9.2.

Der Aufsichtsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

9.3.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.

9.4.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

9.5.

Wird der Aufsichtsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

9.6.

Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats. Im übrigen werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

9.7.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

10.

Gesellschafterversammlung

10.1.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, für die sie nach dem Gesetz zuständig ist, soweit die Zuständigkeit nicht vorstehend dem Aufsichtsrat zugewiesen ist.

Der Gesellschafterversammlung obliegt auf jeden Fall die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

10.2.

Soweit vorstehend die Zuständigkeit des Aufsichtsrats begründet wurde, schließt das ein Tätigwerden der Gesellschafterversammlung in derselben Angelegenheit nicht aus. Konkurrierende oder sich widersprechende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung haben Vorrang vor solchen des Aufsichtsrats.

11.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

11.1.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von dem/den Geschäftsführer/n innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres nach den maßgeblichen Bestimmungen zu erstellen.

11.2.

Solange die Gemeinde Pullach i. Isartal Mitgesellschafterin ist, ist die Gesellschaft verpflichtet,

- a) den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen;
- b) den Abschlussprüfer mit der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG zu beauftragen.

11.3.

Der/die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

11.4.

Der Aufsichtsrat hat innerhalb der Fristen des § 42a GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Verwendung und die Verteilung des Ergebnisses bestimmen sich nach § 29 GmbHG. Die Geschäftsführer sind auch berechtigt, den Jahresabschluss unter Verwendung des ganzen oder eines Teils des Ergebnisses sowie unter Auflösung von Rücklagen aufzustellen.

11.5.

Der jährliche Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines Gewinnanteils an die Gesellschafter verwendet, soweit der Aufsichtsrat ihn nicht ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließt.

11.6.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Bilanzgewinn des laufenden oder des abgelaufenen Geschäftsjahres ausgeschüttet werden.

11.7.

Der Gemeinde Pullach i. Isartal und der zuständigen überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörde stehen zur Klärung von Fragen, die bei der Abschlussprüfung auftreten, die Rechte nach § 54 HGrG zu; sie dürfen sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

11.8.

Die Gemeinde Pullach i. Isartal und die zuständige überörtliche Rechnungsprüfungsbehörde haben außerdem das Recht zur Prüfung der Gesellschaft im sich aus Art. 106 GO ergebenden Umfang; sie dürfen sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

12.

Wirtschaftsplan

Solange die Gemeinde Pullach i. Isartal Mitgesellschafterin ist, ist die Geschäftsführung der Gesellschaft verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortgeschriebene Planung zu Grunde zu legen.

Der Wirtschaftsplan ist der Gemeinde Pullach i. Isartal zur Vorlage beim Gemeinderat bis spätestens zum 30. November des Vorjahres zu übergeben.

13.

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung von Geschäftsanteilen und die sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig.

§ 17 GmbHG bleibt unberührt.

14.

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit im Einzelfall Befreiung von Wettbewerbsverboten erteilen und die näheren Einzelheiten (z. B. Aufgabenabgrenzung, Entgeltsvereinbarung) regeln.

15.

Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der notariellen Beurkundung der Gesellschaftsgründung, die Kosten der Handelsregisteranmeldung, die Kosten der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und die im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft anfallenden Steuer- und Rechtsberatungskosten im Gesamtbetrag von EUR 2.500,--

- Ende der Anlage 1 -

Siegel

Two handwritten signatures in cursive script. The top signature is larger and more prominent, while the bottom signature is smaller and appears to be a second signature or a correction.